

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 1. Februar
2002**

(Rechtssache C-29/02)

(2002/C 68/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Februar 2002 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Valero Jordana; Zustellungsbevollmächtigter ist L. Escobar, Centre Wagner C 254, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des

Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder dass es diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 98/83/EG habe das Königreich Spanien die Maßnahmen, die erforderlich seien, um der Richtlinie nachzukommen, spätestens am 25. Dezember 2000 treffen und dies der Kommission mitteilen müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.